12.
27.

Den 27.ten Martij

Insinuirte Bogus Krulics daß ihme der Benedict Rossi von 6½ Jahren her für 5. Eimer Wein à 3 fl. 45 kr. 18 fl. 45 kr. liquido schuldig seye, wolle sich also auf dessen Vermögen judicialiter vormerckhen lassen.

Den 29.ten Martij 756.

Klagte Constantin Silefrics ein Militaris von Kopinova contrà den Micsa Mali, daß ihme solcher vor Leder 15 fl. schuldig, und weilen Er ihme selbst schon etliche Termin gegeben aber Niemahlen zugehalten, so suche Er dermahlen und gerthlich hülff an. Constitutus Reus bekennet die schuld und stipuliret in instanti 5 fl. item 5 fl. auf der Rasische Ostern dann die übrige 5 fl. auf ihre nächst künfftige Pfingsten abzuführen, womit Actor Content ware.

Eodem

Brachte Wentzell Schmutnich Brantwein-brenner Klagbar an, daß sein Jüdischer Knecht Philipp Jacob aus einem vollen Faß mehr als ein halbes Viertel schaffel voll Brantwein heimblich herausgelassen, worüber Er ihn attrapiret, und weilen Er vorhero schon öfters gespieret, daß ihme Brantwein abgegangen, so müsse Er denselben auch entfremdet haben, verlange also von ihme die schadloßhaltung.

Beklagter fatetur, daß Er den Brantwein herausgelassen habe sed non animo fran-

dulento, sondern Er habe solchen in den Brantwein Kübell schütten wollen, weilen die Butten wegen so schlecht gerathenen Most nicht wie sonsten voll gewesen, und Er sich derowegen von seinem Principal gefürchten habe.

Quaeritur Reus ex officio

Ob Er öfters heimblich Brantwein aus denen Fässern herausgelassen, wie oft und wieviell? R. Niemahlen, diss seye das erste-mahl geschehen.

Klager replicirt er müsse öfters herausgelassen haben, indeme in der Kundschafft das Fass, so er erst angefüllet, noch so viel Brantwein als Er Beklagter herausgelassen, wird hineingegangen seyn.

Resolutum

Beklagter habe gestehet, dass Er ohne Vorwissen seines Principals Brantwein herausgelassen, und weilen Axioma juris: quod, qui semel inventus, sit Centies reus; so würde vor billig erkannt, dass Beklagter seine bey dem Klager annoch habenden Lohn a. 2 fl. 15 Xr. verliere, Klager hingegen hierdurch dem Dienstmensch und dem Beweise desjenigen was Er reus bereits schuldig, contentiret, den übrigen aber zu seiner Indemnisirung behalten solle.

Johann Wolff
Georg Wöhrling

Марко Ненадовић
штадт рихтер
николае трифуновичъ

Joseph Kornhauser
Syndicus.

Eodem

Klagt Petar Lubinkovics ein Fuhrmann von Ukrinovac, dass ihn gestern der Kellner Vujin Mitka mit einer hölzernen Schüssl ein Loch in Kopf geschlag, bittet dahero um Satisfaction.

Beklagter Kellner Jovan excipirt Klager habe nicht bezahlen wollen was Er getrunken gehabt, und habe ihn noch darzu sehr ausgescholten, in die Haar gefallen, dahero Er zornig worden und ihn mit der Hand zurückgestossen, da seye Er weilen starck betrunken gewesen, gefallen, und darüber zu bluten.

ИСТОРИЈСКИ АРХИВ БЕОГРАДА
ИАБ-10-К.18